

Best-Practice-Beispiele für den Umgang mit Bodenaushub

## Innerstädtischer Leitungsbau



## 1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die N-ERGIE Netz GmbH (NNG) hebt bei Leitungsarbeiten im nordbayerischen Raum jährlich zwischen 110.000 bis 220.000 Tonnen an Boden aus. Ungefähr 40 % werden in denselben Baumaßnahmen wiederverfüllt. Der überschüssige Bodenaushub muss jedoch entsorgt werden.

## 2 Problemstellung

- Eine Untersuchung und Deklaration des überschüssigen Materials vor Ort ist logistisch in den meisten Fällen nicht möglich.
- Im innerstädtischen Bereich kann kleinräumig auch hoch schadstoffbelasteter Aushub auftreten. Soweit dieser als gefährlicher Abfall nach der Abfallnachweisverordnung (AVV) einzustufen ist, sind in diesem Fall die Vorgaben der Nachweisverordnung für die Entsorgung gefährlicher Abfälle zu beachten (Stichwort: Entsorgungsnachweis).
- Der Bauherr/Abfallerzeuger ist sowohl abfallrechtlich als auch vergaberechtlich verpflichtet, die Bodenverhältnisse im Rahmen der Ausschreibung eindeutig zu beschreiben, damit potentielle Auftragnehmer die Aufwände für den Umgang mit dem Aushub zuverlässig ermitteln können. Gleichzeitig ist der Abfallerzeuger für die Deklaration und Entsorgung grundsätzlich verantwortlich. Darüber hinaus sind im Vorfeld der Maßnahme Fragen im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Erlaubnis für den Transport und ggf. genehmigte Zwischenlagerung zu klären.

## 3 Lösungsweg mit Rahmenbedingungen

Für ein VOB-konformes und den umweltrechtlichen Vorgaben (geeignete Zwischenlagerung, Haufwerksuntersuchung, ggf. Nachweisverordnung) entsprechendes Vorgehen wurden die folgenden Rahmenbedingungen geschaffen:

- Erarbeitung von Checklisten für die Bewertung einer potentiellen Schadstoffbelastung des Aushubs vor dem Abtransport von der Baustelle sowie geeigneter Materialübernahmescheine für die Ablieferung des Aushubs.
- Abschluss längerfristiger Rahmenverträge mit geeigneten, zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben innerhalb des Versorgungsbereiches. Die Fachbetriebe verfügen teils über immissionsschutzrechtlich genehmigte Flächen für die Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle.
- Abschluss eines längerfristigen Rahmenvertrages mit einem geeigneten Labor für Beprobung, Analyse und Deklaration des Aushubs.

Mit diesem Vorgehen werden in der Praxis die Baufirmen entlastet.

Die zu Grunde liegenden Positionen im Leistungsverzeichnis sowie die Ausführungsbedingungen für die Baufirmen wurden entsprechend angepasst. Hierdurch ergaben sich sichere Kalkulationsgrundlagen für die Baufirmen aufgrund der konkreten Leistungsbeschreibungen und Ausführungsbedingungen. Das Vorgehen wurde mit allen beteiligten Partnern und der Umweltbehörde abgestimmt.

Der Prozess stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

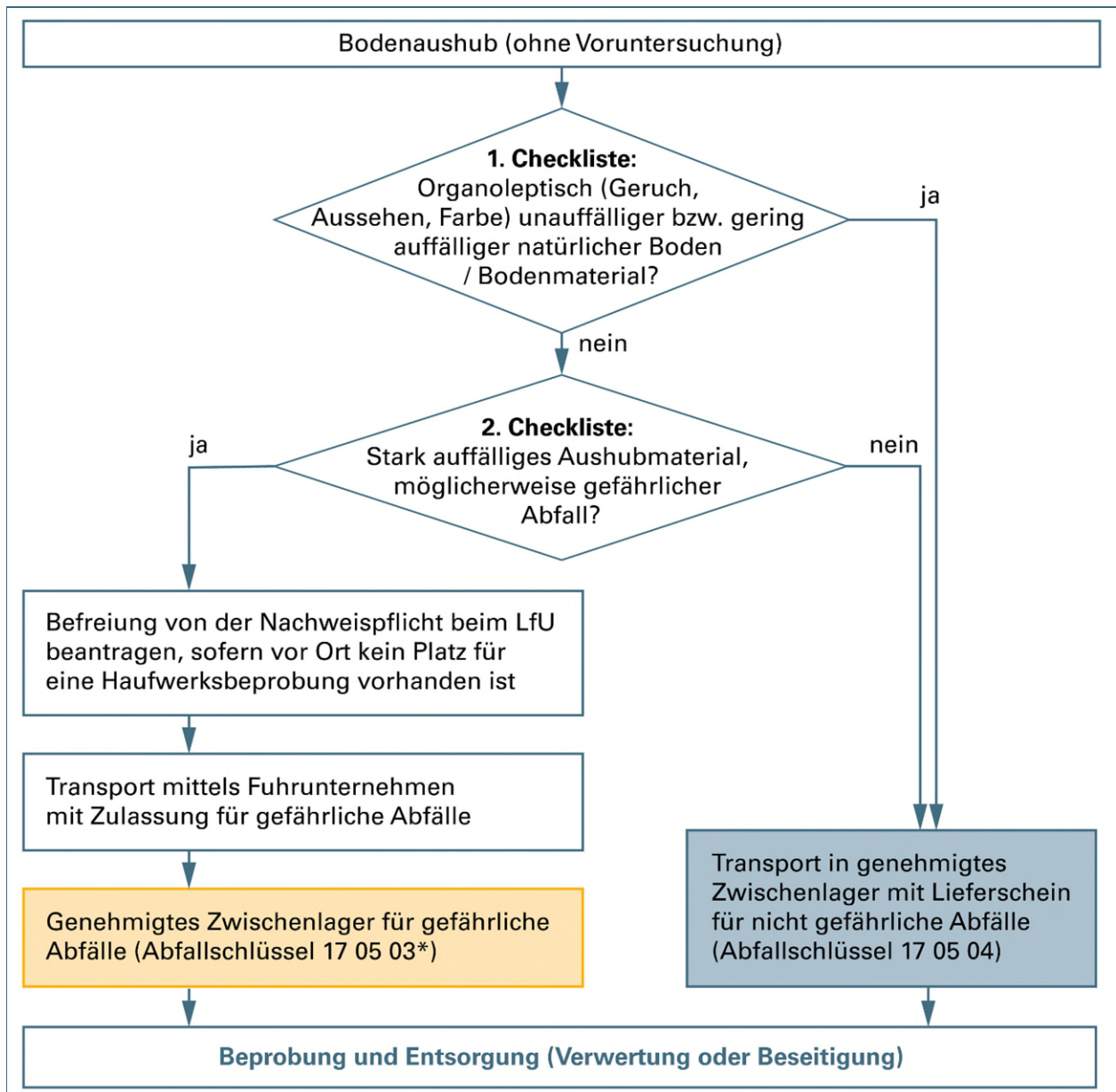


Abb. 1: Schema des prinzipiellen Vorgehens zur Einstufung und Entsorgung von Bodenmaterial

Von **wesentlicher Bedeutung für dieses Konzept sind die entwickelten Checklisten**, die es den Baufirmen vor Ort ermöglichen, anhand sensorisch erkennbarer Merkmale zu entscheiden, ob es sich bei dem Bodenaushub um nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfall handelt. Hierdurch wird auch eine Vermischung stark unterschiedlich schadstoffbelasteter Böden vermieden.

[Checklisten 1 und 2 \(ungefährlicher oder gefährlicher Bodenaushub\) incl. Übernahmeformular](#)

Zur weiteren Absicherung erfolgen bereits bei der Maßnahmenplanung Recherchen bezüglich möglicher Vorbelastungen im Aufgrabungsbereich (ehemalige Industrieanlagen, Werkstätten, Kasernen etc.). Bei größeren Maßnahmen werden im Vorfeld der Maßnahme orientierende Bodenuntersuchungen durchgeführt.

## 4 So geht's noch besser und kostengünstiger

Ideal wäre die Rücknahme von aufbereitetem (geseibtem) Bodenmaterial zur Wiederverwendung in Baumaßnahmen der NNG entsprechend den jeweiligen Zuordnungsklassen der LAGA M 20 bzw. ab 01.08.2023 entsprechend der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung.

## 5 Rechtliche Hinweise

**VOB/A:** § 7: u.a. „Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.“

**Kreislaufwirtschaftsgesetz:** Gemäß Abfallhierarchie sollte ein möglichst hoher Anteil des Aushubs vor Ort wiederverwendet werden. Boden, der vor Ort wieder verwendet wird, ist kein Abfall und muss in aller Regel auch nicht untersucht werden (siehe FAQ: Umgang mit Bodenaushub → Wann handelt es sich bei Bodenaushub um Abfall?)

**Nachweisverordnung:** Für als gefährlich einzustufende Abfälle gelten die Nachweispflichten der Nachweisverordnung. Sofern vor Ort nicht ausreichend sicher bestimmt werden kann, ob es sich auf Grund der Schadstoffbelastung um als gefährlich einzustufenden Abfall handelt (z. B. weil der notwendige Platz für eine Zwischenlagerung nicht vorhanden ist), ist bei der Zentralen Stelle Abfallüberwachung des Landesamts für Umwelt eine Befreiung von den Nachweispflichten für eine Verbringung von Abfällen zu einem immissionsschutzrechtlich genehmigten Zwischenlager zu beantragen (nähere Infos siehe unter: [https://www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale\\_stelle\\_abfallueberwachung/zwischenlager/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/zentrale_stelle_abfallueberwachung/zwischenlager/index.htm)).

**Ausblick:** Auch zukünftig (nach dem 01.08.2023, Inkrafttreten der sog. Mantelverordnung des Bundes, diese enthält die Ersatzbaustoffverordnung) muss nicht jeder Bodenaushub untersucht werden. Beim Leitungsbau ist nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit § 6 Abs. 6 Nr. 2 BBodSchV (neu) die Inaugenscheinnahme des Bodenmaterials am Herkunftsort bis 500 m<sup>3</sup> in Verbindung mit den o.g. Checklisten und ggf. Abtrennung augenscheinlich höher belasteter Bereiche ausreichend für eine erlaubte Wiederverwendung. Sofern auf Untersuchungen verzichtet wird, ist das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür (siehe § 6 Abs. 6 BBodSchV (neu)) zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Maßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 6 Abs. 7 BBodSchV (neu)).

Die Vorerkundung nach § 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV (neu) bietet sich bei größeren Maßnahmen an.

## 6 Wesentliche Querverweise zur Arbeitshilfe und den FAQ „Umgang mit Bodenmaterial“

### Arbeitshilfe:

- Kap. II.1.2: Lagerung und Wiederverwendung des Bodenmaterials an der Baustelle
- Kap. VI.4.1: Kein Untersuchungsbedarf
- Kap. IV.3: Nachweisverfahren bei Böden, die als gefährlicher Abfall einzustufen sind
- Kap. 5: Umgang mit Kleinmengen
- Anhang 11, Kap. 1.1: Abgrenzung Boden – Abfall

### FAQ:

- Wann handelt es sich bei Bodenaushub um Abfall?
- In welchen Fällen ist eine Untersuchung des Bodenaushubs erforderlich?
- Müssen auch kleine Mengen Bodenaushub beprobt werden?

### Impressum:

#### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
 86179 Augsburg  
 Telefon: 0821 9071-0  
 E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
 Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

#### Bearbeitung:

LfU

#### Bildnachweis:

Titelbild: N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg

#### Stand:

Juli 2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.